

Präambel

Der Arbeitskreises Wirbellose in Binnengewässern als Organ des Verbandes Deutscher Vereine für Aquarien- Terrarienkunde (VDA) gib sich gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 der VDA-Satzung die nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 - Name und Sitz des Arbeitskreises

- (1) Der Arbeitskreis nennt sich „Arbeitskreis Wirbellose in Binnengewässern“, abgekürzt AKWB.
- (2) Sitz des AKWB ist der Wohnort des Arbeitskreisleiters.

§ 2 - Zweck und Aufgabe des Arbeitskreises

- (1) Ziel des AKWB ist es im Besonderen, die Pflege und Zucht der wirbellosen Tiere der Binnengewässer zu fördern und das Wissen um diese Tiere durch nationale und internationale Kontakte untereinander und zu anderen Interessierten zu vermehren und zu verbreiten.
- (2) Darüber hinaus verfolgt der AKWB im Allgemeinen die in der Satzung des VDA unter § 2 Abs. 2 genannten Ziele.
- (3) Der AKWB bekennt sich ausdrücklich zu Natur- und Artenschutz sowie zum Tierschutz.
- (4) Innerhalb des VDA soll der AKWB die Interessen der Wirbellosen Halter und Züchter vertreten.
- (5) Weiterhin soll der AKWB die Interessen der Wirbellosenfreunde bündeln, die bisher nicht organisiert waren. Der Arbeitskreis ist explizit eine Ergänzung zur *Arbeitsgemeinschaft Wirbellose Tiere der Binnengewässer* und soll deren Mitgliedern die Angebote des VDA näher bringen und über Mitgliedsbeiträge die Möglichkeit bieten, über die Mailingliste der AGW hinaus tätig zu werden.
- (6) Der AKWB verfolgt nur gemeinnützige Ziele und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 3 – Mitgliedschaft und Kündigung

- (1) Die Mitgliedschaft im AKWB ist schriftlich per Brief, Fax oder Mail mit Unterschrift beim Geschäftsführer zu beantragen. Der Vorstand hat das Recht, die Aufnahme in den AKWB ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- (2) Mit der Übersendung des Aufnahmeantrages erklärt sich Antragsteller bereit, dass seine Daten zur ausschließlichen Nutzung im Sinne der Satzung des VDA und der Geschäftsordnung des AKWB gespeichert werden dürfen. Der Umgang mit diesen Daten erfolgt in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz (BDSG). Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung des Beitrags für das erste Mitglieds-/Kalenderjahr und der Meldung beim VDA.
- (3) Aufgrund besonderer Verdienste können Mitglieder von der Mitgliederversammlung des Arbeitskreises zum Ehrenmitglied ernannt werden. Diese Mitglieder sind vom Beitrag befreit.
- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich bei Übersendung des Aufnahmeantrages, eine Änderung der Adresse oder Kontaktdaten unverzüglich dem Geschäftsführer mitzuteilen. Kosten, die aus Nichtmeldung resultieren wie z.B. fehlgeleitete Post oder nicht mögliche Kontoabbuchungen, trägt das Mitglied.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung ist in schriftlicher Form per Brief, Fax oder Mail mit Unterschrift an den Geschäftsführer zu richten. Der Austritt entbindet jedoch nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr. Der Jahresbeitrag wird auch nicht zurück erstattet.

(7) Kommt ein Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages in Verzug, so wird es 6 Wochen nach einer Mahnung von dem Geschäftsführer von der Mitgliederliste gestrichen, wenn bis dahin der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde. Eine zusätzliche Benachrichtigung über die Streichung aus der Mitgliederliste ist nicht notwendig. Ebenso wird ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen, wenn der Beitrag nicht gezahlt wurde und eine Mahnung aufgrund einer nicht mitgeteilten neuen Adresse nicht möglich ist.

(8) Der AKWB kann Mitglieder ausschließen, wenn sie das Ansehen des AKWB geschädigt haben oder den Interessen und Zielen des AKWB zuwider handeln. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Arbeitskreisleiter und des Geschäftsführers. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang der schriftlichen Begründung beim Geschäftsführer schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Nach erfolgtem Ausschluss werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.

§ 3 – Beiträge

(1) Der AKWB kann von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag erheben. Diese Mitgliedbeiträge werden im Sinne des Zwecks und der Aufgaben des AKWB verwendet. Berechnungsgrundlage für den Mitgliedsbeitrag ist der Euro (€). Anfallende Zusatzkosten (wie z. B. Scheckgebühren, Überweisungs- oder Rückbuchungskosten) gehen zu Lasten des Mitglieds. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Mitglieder aus sozialen Gründen befristet von der Beitragspflicht befreit werden.

(2) Der Jahresbeitrag ist im Voraus bis zum 30. November des Vorjahres zu entrichten. Das Mitglied erteilt dazu grundsätzlich mit dem Aufnahmeantrag eine Einzugsermächtigung. Ausnahmen davon sind nur in gesondert begründeten Fällen (etwa für Mitglieder im Ausland) möglich. Über solche Ausnahmen entscheidet der Geschäftsführer.

(3) Der Jahresbeitrag im AKWB wird von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand festgelegt. Mitglieder, die ihren VDA-Beitrag nicht über einen anderen Verein an den VDA abführen, zahlen den auf ganze Euro-Beträge aufgerundeten VDA-Beitrag zusätzlich an den AKWB, der den Beitrag an den VDA abführt. Für den VDA-Beitrag sind die Bestimmungen des VDA maßgebend. Im Aufnahmejahr kann ein einmaliger Aufnahmebeitrag erhoben werden, den die Mitgliederversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand festlegt.

(4) Abgesehen vom VDA-Anteil werden die Beiträge und etwaige sonstige Einnahmen des AKWB gemäß §§ 32 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. 5 Abs. 2 Satz 2 der VDA-Satzung nicht Bestandteil des Verbandsvermögens.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 – Vorstand und Funktionsträger

(1) Der Vorstand des AKWB besteht aus dem Arbeitskreisleiter, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Er wird für drei Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Arbeitskreisleiter leitet den AKWB und repräsentiert ihn nach außen. Er berichtet der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten des Arbeitskreises. Der Geschäftsführer nimmt Ein- und Austritte entgegen, pflegt die Mitgliederkartei, besorgt den sonstigen Schriftverkehr und kümmert sich um das Tagesgeschäft. Der Schatzmeister zieht die Beiträge ein, führt und dokumentiert die Kasse. Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt.

(2) Im gleichen Rhythmus wird ein Kassenprüfer gewählt, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf. Seine Aufgabe ist die jährliche Prüfung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Führung und Dokumentation der Kasse des AKWB sowie Bericht über die Prüfung vor der Mitgliederversammlung.

(3) Für einzelne Sparten (z.B. Krebse, Garnelen, Krabben, Schnecken) können Spartenleiter benannt werden. Diese werden vom Arbeitskreisleiter eingesetzt und/oder von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie übernehmen in Abstimmung mit dem Vorstand für ihre Sparte die Koordination und Weiterentwicklung im Sinne des AKWB. Dazu kann u.a. die Pflege

einer Artendatenbank, schreiben und prüfen von Artikeln und halten und koordinieren von Vorträgen gehören.

(4) Für das AKWB Online Magazin (*AKWB News*) wird ein Redakteur benannt. Dieser kann vom Arbeitskreisleiter eingesetzt und/oder von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Er übernimmt die redaktionelle Arbeit für das Magazin, erstellt Beiträge und organisiert diese in enger Abstimmung mit dem Vorstand.

(5) Alle Funktionen im AKWB werden ehrenamtlich ohne Vergütung wahrgenommen. In Ausnahmefällen können Reise- und Übernachtungskosten bezuschusst werden. Aufwendungen für die Geschäftsführung des Vorstandes (Bank, Portokosten, Verbrauchsmaterial, u. ä.) werden von der Kasse getragen. Entsprechendes gilt für Spartenleiter und Redakteur. Aufwendungen sind so gering wie möglich zu halten. Kostenübernahmen müssen vom Vorstand freigegeben werden.

(6) Die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist nach Antragstellung möglich. Sie erfolgt mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung oder einer entsprechenden Internetabstimmung.

§ 5 - Mitgliederversammlung

(1) Der AKWB trifft Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung auf der Mitgliederversammlung oder per Internetabstimmung. Alle Funktionsträger und Mitglieder sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder per Email/Mailingliste mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied Anträge zur Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung stellen. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen dem Geschäftsführer mindestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen. Die Anträge werden spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung per E-Mail/Mailingliste an die Mitglieder verteilt. Sie gelten als vertraulich und sind nicht an Nicht-AKWB-Mitglieder weiter zu reichen.

(4) Zu den fristgerecht eingereichten Anträgen können auf der Mitgliederversammlung Änderungs- oder Ergänzungsanträge gestellt werden. Weitere Anträge können auf der Mitgliederversammlung nur dann gestellt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung beschließt.

(5) Die Anträge gelten als angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden Mitglieder zustimmen. Eine Stimmenübertragung ist möglich und muss dem Vorstand vor der Abstimmung schriftlich per E-Mail oder Papier mit Unterschrift zugegangen sein.

(6) Die Beschlüsse der Mitglieder sind schriftlich festzuhalten, vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und in der Mailingliste allen Mitgliedern bekannt zu machen.

(7) Die Mitgliederversammlung entlastet und wählt außerdem die Funktionsträger mit einfacher Mehrheit und der Kassenprüfer und nimmt die Rechenschaftsberichte des Arbeitskreisleiters und ggf. die Berichte der Kassenprüfer entgegen.

§ 6 - Internetabstimmung

(1) Jedes Mitglied kann außerdem Anträge zur Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung per Abstimmung im Internet über die Mailingliste stellen. Über einen solchen Antrag wird jedoch nur abgestimmt, wenn der Arbeitskreisleiter oder der Geschäftsführer der Abstimmung zustimmen oder mindestens die Hälfte der Mitglieder den Antrag in der Mailingliste unterstützt.

(2) Dazu wird der entsprechende Antrag an den Geschäftsführer oder den Arbeitskreisleiter gesandt. Dieser stellt in der Mailingliste ein und bittet um Abgabe der Stimme per Email an eine von ihm dafür einzurichtende Emailadresse bis zu einem vom Arbeitskreisleiter festgelegten

Datum (mindestens 7 Tage Zeit für Rückmeldung). Der Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Arbeitskreises an der Abstimmung teilgenommen haben und ihm mindestens 2/3 der abstimmenden Mitglieder zugestimmt haben. Bei einer nicht durch drei teilbaren Mitgliederzahl wird für die Berechnung die nächst niedrige Zahl zugrunde gelegt.

§ 7 - Regionalgruppen

(1) Zur Intensivierung der Arbeit des AKWB können Regionalgruppen gebildet werden. Sie treffen sich als nicht selbstständige Gruppierungen innerhalb des AKWB auf regionaler Ebene zum Erfahrungsaustausch.

(2) Regionalgruppen werden auf Antrag interessierter Mitglieder vom Arbeitskreisleiter gebildet, der zugleich den Einzugsbereich der Regionalgruppe festlegt. Auf dem ersten Treffen wählen die Mitglieder der Regionalgruppe eine Regionalgruppenleitung. Diese bedarf der formalen Bestätigung des Arbeitskreisleiters und wird danach von diesem ernannt.

(3) Die Regionalgruppen arbeiten finanziell selbstständig. Eine Unterstützung durch den AKWB ist auf Antrag möglich und wird vom Vorstand entschieden.

§ 8 - AKWB - Magazin

(1) Für die Kommunikation untereinander unterhält der AKWB ein online Magazin *AKWB News*, das regelmäßig für die Mitglieder erscheint.

(2) Spartenleiter und alle Mitglieder sind angehalten, das Magazin durch Artikel und Fotos zu unterstützen.

(3) Für die Redaktion, Bilder und Artikel wird kein Honorar gezahlt.

(4) Der AKWB nutzt das Magazin *caridina* des Dähne Verlages als Fachorgan des AKWB. Die Adressen der Mitglieder werden dabei mit dem Dähne Verlag zur Abo-Verwaltung und Heftversand abgestimmt. Der Abo-Preis ist im AKWB-Beitrag enthalten. Jedes beitragszahlende AKWB-Mitglied erhält die *caridina* im Abo über den AKWB.

(5) Die *AKWB News* erscheinen (auszugsweise) nach Bedarf mindestens einmal jährlich als Druckausgabe. Die Inhalte legen Redakteur und Leiter in Abstimmung fest. Der Versand erfolgt durch den Dähne Verlag zusammen mit einer Ausgabe der *caridina*.

§ 9 - Schriftverkehr

(1) Der Schriftverkehr im AKWB erfolgt soweit möglich elektronisch per E-Mail oder Mailingliste, um Kosten zu sparen.

(2) Informationen für die Mitglieder werden per E-Mail/Mailingliste verbreitet. Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, dass dem Vorstand eine gültige E-Mail Adresse vorliegt, über die das Mitglied erreichbar ist.

§ 10 - Auflösung des AKWB

(1) Der AKWB kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Beschlussfassung über die Auflösung muss als gesonderter Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein. Die Auflösung des AKWB bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung wird das Vermögen des AKWB nach Abzug aller ausstehenden Kosten an eine gemeinnützige Organisation übergeben. Über die Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung.